

BEBAUUNGSPLAN NR. 13 DER GEMEINDE SAMTENS

"FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE SAMTENS I UND II"

Herausnahmeverfahren aus dem LSG „Südwest-Rügen-Zudar“ (LSG_144)

Anlage 4

- Bilanzierung gemäß HzE 2018 -

Bergen auf Rügen, 30. Januar 2025

Bilanzierung in Anlehnung an die HzE 2018

Mit dem Herausnahmeverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet sollen insgesamt etwa 20,5 ha Sonstiges Sondergebiet aus dem Landschaftsschutzgebiet „Südwest-Rügen-Zudar“ entnommen werden. Zurzeit umfasst der Geltungsbereich der Teilfläche 1 des Bebauungsplans Nr. 13 „Freiflächen-Photovoltaikanlage I und II“ der Gemeinde Samtens etwa 32,9 ha des LSGs. Dieses wird im Zuge des Herausnahmeverfahrens auf 12,4 ha reduziert. Die Maßnahme zur Aufwertung des Landschaftsschutzgebiets wird vollständig auf dieser Fläche durchgeführt.

In Anlehnung an die Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern wird im ersten Schritt die Eingriffsflächenäquivalente für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung berechnet. Neben der Biotopbeseitigung der Biotopfläche, auf der die Aufwertung stattfindet, wird in diesem Schritt die Eingriffsflächenäquivalente für die aus dem Landschaftsschutzgebiet entfernte Fläche bemessen.

Biotop	Wertstufe	Biotopwert	Fläche [m ²]			Eingriffsflächenäquivalente
			< 100 m Abstand*	> 100 m Abstand*	Gesamt	
Sandacker (ACS, Maßnahmenfläche)	0	1	13.730,55	59.359,26	73.089,81	87.930
Aus dem LSG herauszunehmende Fläche (Sandacker)		1	0,00	205.367,95	205.367,95	205.368

* Abstand zu vorhandenen Störquelle, wie Siedlungsbereiche, B-Plangebiete, alle Straßen und vollversiegelte ländliche Wege, Gewerbe- und Industriestandorte, Freizeitanlagen und Windparks

Entsprechend den Wertstufen wird Biotopen ein Biotopwert zugeordnet. Aufgrund der Wertstufe 0 für den Biotoptyp Sandacker wird diesem einem Biotopwert von 1 – Versiegelungsgrad gegeben. Bei einem vollständig unversiegelten Biotop, wie dem hier vorhandenen Sandacker, hat dieser einen Biotopwert von 1.

Der Ermittelte Biotopwert wird dann mit der Fläche des Biotops sowie einem Lagefaktor verrechnet. Dieser Lagefaktor wird gemäß folgender Tabelle abhängig vom Abstand zu einer bestehenden Störquelle gewählt.

Lage des Eingriffsvorhaben	Lagefaktor
< 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	0,75
100 m bis 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	1,00
> 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	1,25
Innerhalb von Natura 2000-Gebiet, Biosphärenreservat, LSG, Küsten- und Gewässerschutzstreifen, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 3 (1200-2399 ha)	1,25
Innerhalb von NSG, Nationalpark, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 4 (> 2400 ha)	1,50

* Als Störquellen sind zu betrachten: Siedlungsbereiche, B-Plangebiete, alle Straßen und vollversiegelte ländliche Wege, Gewerbe- und Industriestandorte, Freizeitanlagen und Windpark

Der Lagefaktor ist entsprechend der konkreten Betroffenheit differenziert zu ermitteln. Beträgt in einem Schutzgebiet der Abstand zu einer Störquelle weniger als 100 m, ist der Lagefaktor um 0,25 zu reduzieren.

Der Fläche des Landschaftsschutzgebiets wird ein Lagefaktorunabhängigen Biotopwert von 1 zugeordnet, da es sich bei den aus dem Landschaftsschutzgebiet entnommenen Flächen ebenfalls um den Biototyp Sandacker handelt und, aufgrund der Entnahme der Fläche im Randbereich des LSGs, diesem kein erhöhter Wert zugeordnet wird.

Somit ergibt sich für das Herausnahmeverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet ein kompensationsbedarf von 293.298 m² Eingriffsflächenäquivalente.

Im nächsten Schritt wird der Kompensationsumfang der geplanten und im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahme berechnet.

Maßnahme	Nr.	Fläche [m ²]			Kompensationswert	Kompensationsflächenäquivalente
		< 30 m Störquelle	> 30 m Störquelle	Gesamt		
Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen, Mahd nicht vor dem 01. September	2.31	6.660,84	66.428,98	73.089,81	4	306.941

Jede im abschließenden Maßnahmenkatalog der HzE gelistete Maßnahme hat einen Kompensationswert und zum Teil einen Zuschlag, der bei geringer Modifizierung der Maßnahme mehr Punkte erbringt. In diesem Fall wird als Ausgleichsmaßnahme die Maßnahme 2.31 Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen mit einem kompensationswert von 3,0 und dem Zuschlag von + 1,0, wenn nicht vor dem 1. September gemäht wird. Bei der weiteren Berechnung ist ein Leistungsfaktor für die Maßnahme anzusetzen. Dieser wird je nach Störquelle einer Wirkzone I oder II zugeordnet. In diesem Fall ist der angrenzende ländliche Weg zu beachten, welcher eine Wirkzone I in einem Abstand von < 30 m verursacht. Bei Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet ist dann noch ein Zuschlag von 10 % zu berücksichtigen.

Somit ergibt sich für die Ausgleichsmaßnahme ein Kompensationsflächenäquivalent von 306.941 m².

Es ergibt sich für das Herausnahmeverfahren folgende Gesamtbilanz.

Eingriffsflächenäquivalente	Kompensationsflächenäquivalente	Noch zu erbringender Ausgleich
293.298	306.941	- 13.643

Insgesamt ergibt sich eine Überkompensation für das Herausnahmeverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet von 13.643 Flächenäquivalenten.